

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 und der §§ 24, 30 Abs. 4 Satz 4 und 5 und § 45 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GBBl. Teil I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am **17.09.2019** nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger erhalten zudem ein Sitzungsgeld.
Daneben können Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Büromaterial, Portokosten, Nutzung der Telekommunikation und Fahrkosten.
Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung außerhalb der Gemeinde durchgeführt und dabei mindestens 20 km ab Wohnort überschritten werden.

§ 2

Regelung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach
der Einwohnerzahl der jeweiligen Orte:

bis 100 Einwohner	70,00 €
von 101 bis 200 Einwohner	90,00 €
von 201 bis 300 Einwohner	110,00 €
von 301 bis 400 Einwohner	130,00 €
ab 401 Einwohner	150,00 €

- (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

- (5) Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

- (6) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, und als Mitglied der entsprechenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (7) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (8) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch Nachweis aufgrund der Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Gemeindevertreter nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird für einen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden wird entsprechend gekürzt.
- (5) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 13,00 € begrenzt.
Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 20:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am **18.09.2019** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 18.02.2004 und die 1. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 01. Juni 2018 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 18.09.2019

Peter Jeschke
Bürgermeister